OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702222/2/DM

Datum:
Linz, 9. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R R, H, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.11.2021, GZ: BHLL/921100023455/21, betreffend Übertretung nach dem Epidemiegesetz 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.4.2021, GZ: BHLL/921100023455/21, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 14.2.2021, 14:32 Uhr, in 4400 Steyr, Stadtplatz 18, als Besucher einer Veranstaltung "Faschingsdemo und anschließender Spaziergang, in 4400 Steyr, Stadtplatz 18, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9 und 10 in geschlossenen Räumen der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich „Faschingsdemo und anschließender Spaziergang“, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 in geschlossenen Räumen ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. Covid-19-SchuMaV, 4. COVID-19- Schutzmaßnahmen-verordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Zeit vom 08.02.2021 bis 17.02.2021, einzuhalten sei und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen sei.

Er habe dadurch § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, verletzt. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 16 Stunden) verhängt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 30.4.2021 Einspruch gegen die Strafhöhe. Das Strafausmaß sei ihm zu hoch. Er habe ein monatliches Nettoeinkommen von 1400 Euro, kein Vermögen und keine Unterhaltspflichten.

3. In dem nun gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26.11.2021 wurde dem Einspruch nicht stattgegeben und eine Geldstrafe von 120 Euro festgesetzt. Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, es erscheine der Behörde der festgesetzte Strafbetrag nach Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände sowie der Berücksichtigung der dargelegten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als angemessen und ausreichend, um den Einschreiter in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Seinem Ersuchen um Herabsetzung der Strafhöhe werde nicht nachgekommen, da er mit einem monatlichen Einkommen von 1400 Euro in der Lage sein sollte, eine Strafe in dieser Höhe zu bezahlen. Es werde angemerkt, dass sich die festgesetzte Strafhöhe bereits im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinde.

4. In dem Online-Formular „Kontaktanfrage“ erstattete der Bf am 24.12.2021 unter dem „Thema: Sonstiges“ folgende „Anfrage: Geschäftszeichen: BHLL/921100023455/21 Leider fehlt mir die Möglichkeit zurzeit für die finanziellen Mittel diese Strafe zu bezahlen!! Mit freundlichen Grüßen R R“.

5. Mit E-Mail vom 5.12.2022 ersuchte die belangte Behörde den Bf um Klarstellung, ob das beigefügte Email als Rechtsmittel (Beschwerde) für den Akt BHLL/921100023455/21 (Straferkenntnis vom 26.11.2021) gedacht gewesen sei oder ob er mit diesem Schreiben lediglich um Ratenzahlung ersuchen wollte.

6. Mit E-Mail vom 9.12.2022 gab dieser bekannt, dass dies immer noch als Rechtsmittel gedacht sei.

7. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde vom 24.12.2021 unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 14.2.2021, 14:32 Uhr, in 4400 Steyr, Stadtplatz 18, als Besucher einer Veranstaltung "Faschingsdemo und anschließender Spaziergang“ in 4400 Steyr, Stadtplatz 18, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9 und 10 in geschlossenen Räumen der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich „Faschingsdemo und anschließender Spaziergang“, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 in geschlossenen Räumen ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. Covid-19-SchuMaV, 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Zeit vom 08.02.2021 bis 17.02.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

In der Beschwerde vom 24.12.2021 bringt der Bf vor, es fehle ihm derzeit die finanzielle Möglichkeit, diese Strafe zu bezahlen.

Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse ist laut Angaben des Bf wie folgt auszugehen: monatliches Nettoeinkommen von 1400 Euro, kein Vermögen, keine Unterhaltspflichten.

2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Da sich die Beschwerde zudem nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte von dieser gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

2. Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4. Die belangte Behörde hat weder mildernde noch erschwerende Umstände angenommen. Der Bf hat im Rahmen seines Einspruchs vom 30.4.2021 bekanntgegeben, dass er ein Nettoeinkommen von 1400 Euro, kein Vermögen und

keine Unterhaltspflichten habe. Im nun angefochtenen Straferkenntnis führt die belangte Behörde aus, dass sie bei dem angegebenen Nettoeinkommen von der Zahlungsfähigkeit des Bf ausgehe. Außerdem befinde sich die festgesetzte Strafhöhe bereits im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Dem setzt der Bf substanziell nichts entgegen, wenn er in seiner Beschwerde lediglich anführt, dass ihm zurzeit leider die finanziellen Mittel fehlen, diese Strafe zu bezahlen. Da die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift das Rechtsgut des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus, zum Inhalt hat und diesem Rechtsgut insbesondere im Tatzeitpunkt erhebliche Bedeutung zukam, war eine Herabsetzung der Geldstrafe aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen nicht geboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter